

Sachbearbeiter: DI Dr. Robert Fenz  
Abteilung: I/3  
Tel.Nr.: 01/71100-607162

**SCHRIFTLICHE INFORMATION**  
gemäß § 6 EU-InfoG  
**zu Pkt. 2 der Tagesordnung des EU-Ausschusses des Bundesrates  
am 11.07.2018**

**1. Bezeichnung des Dokuments**

COM (2018) 337 final: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung

**2. Inhalt des Vorhabens**

Festlegung harmonisierter Mindestanforderungen an die Qualität und Überwachung von aufbereitetem (kommunalem) Abwasser, das für landwirtschaftliche Bewässerung verwendet wird, insbesondere in Bezug auf Hygieneparametern. Verpflichtung zur Wahrnehmung spezifischer wesentlicher Risikomanagementaufgaben.

Die Verordnung soll einen Beitrag zur Entschärfung des Problems der Wasserknappheit in der Europäischen Union leisten und gleichzeitig den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt in hohem Maße gewährleisten.

**3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates**

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

**4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen  
Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Wasserwiederverwendung kann einen Beitrag zur Problemminimierung bei Wasserknappheit leisten. Als vorrangige Maßnahme sollte aber Wassersparen in Betracht gezogen werden. Das Problem der Wasserknappheit betrifft nur wenige Mitgliedstaaten in großem Maß, die meisten Staaten – so auch Österreich – aber nur regional oder gar nicht.

Da es sich um eine Verordnung handelt, sind die organisatorischen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

**5. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung**

**Das Dossier berührt Gesundheits- und Umweltaspekte, sodass davon auszugehen ist, dass eine gemeinsame Zuständigkeit von Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie Bundesministerin für Nachhaltigkeit und**

**Tourismus gegeben ist. Die Positionierung wird noch geprüft. Das Dossier hat aus österreichischer Sicht keine hohe Priorität. Eine mögliche zentrale Position könnte sein, dass sich aufgrund des geringen Nutzens der Abwasserwiederverwendung als Maßnahme gegen Wasserknappheit in Österreich im Verhältnis zum damit verbundenen (Rest)risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt keine Verpflichtung zur nationalen Umsetzung ergeben soll.**

#### **6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Da 60 % der Flusseinzugsgebiete in der Europäischen Union länderübergreifend sind und die Verordnung darüber hinaus Hindernisse für den Binnenmarkt, insbesondere für bewässerte landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, beseitigen soll, sieht die Europäische Kommission durch die Verordnung keine Verletzung der Subsidiarität. Die Verordnung ginge laut Europäischer Kommission auch nicht über das hinaus, was für die Verwirklichung dieser Ziele erforderlich ist.

Die Länder haben bereits im März 2017 eine einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zur geplanten Verordnung beschlossen, wonach auf EU-Ebene kein Handlungsbedarf bestünde und die Europäische Union für ein Tätigwerden für diesen spezifischen Bereich über keine Zuständigkeit verfüge.

#### **7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Am 28. Mai 2018 hat die Europäische Kommission den Vorschlag einer EU-Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (water reuse) veröffentlicht und in einer ersten Ratsarbeitsgruppe Umwelt am 14. Juni 2018 vorgestellt. Termin für eine erste Ratsarbeitsgruppe unter Österreichischer Präsidentschaft – vermutlich zu einer Orientierungsdebatte – wird noch abgestimmt.

***Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.***